

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

1. Änderung der Stadtverordnung der Stadt Marlow über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 10.12.1999

Aufgrund des § 38 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVOBl. M-V S. 335) verordnet der Bürgermeister der Stadt Marlow nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordvorpommern nachfolgende 1. Änderung der Stadtverordnung der Stadt Marlow über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO):

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 EURO geahndet werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Stadtverordnung der Stadt Marlow über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, d. 22.11.2001

gez. Winkler
1. Stellv. des Bürgermeisters

(Siegel)

Vermerk:

Die 1. Änderungssatzung der Stadt Marlow über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO) vom 10.12.1999 wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, d.h. dem Landkreis NVP, Der Landrat, PSF 12 49, 18502 Grimmen zur Genehmigung vorgelegt. Diese zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Datum vom 22.11.2001 die Genehmigung dieser Änderungssatzung.

Hinweis:

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

gez. Winkler
1. Stellv. des Bürgermeisters

(Siegel)